

Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs.3 BauGB

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Solarpark Klosterlangheim" zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit 6. Änderung des Flächennutzungsplans

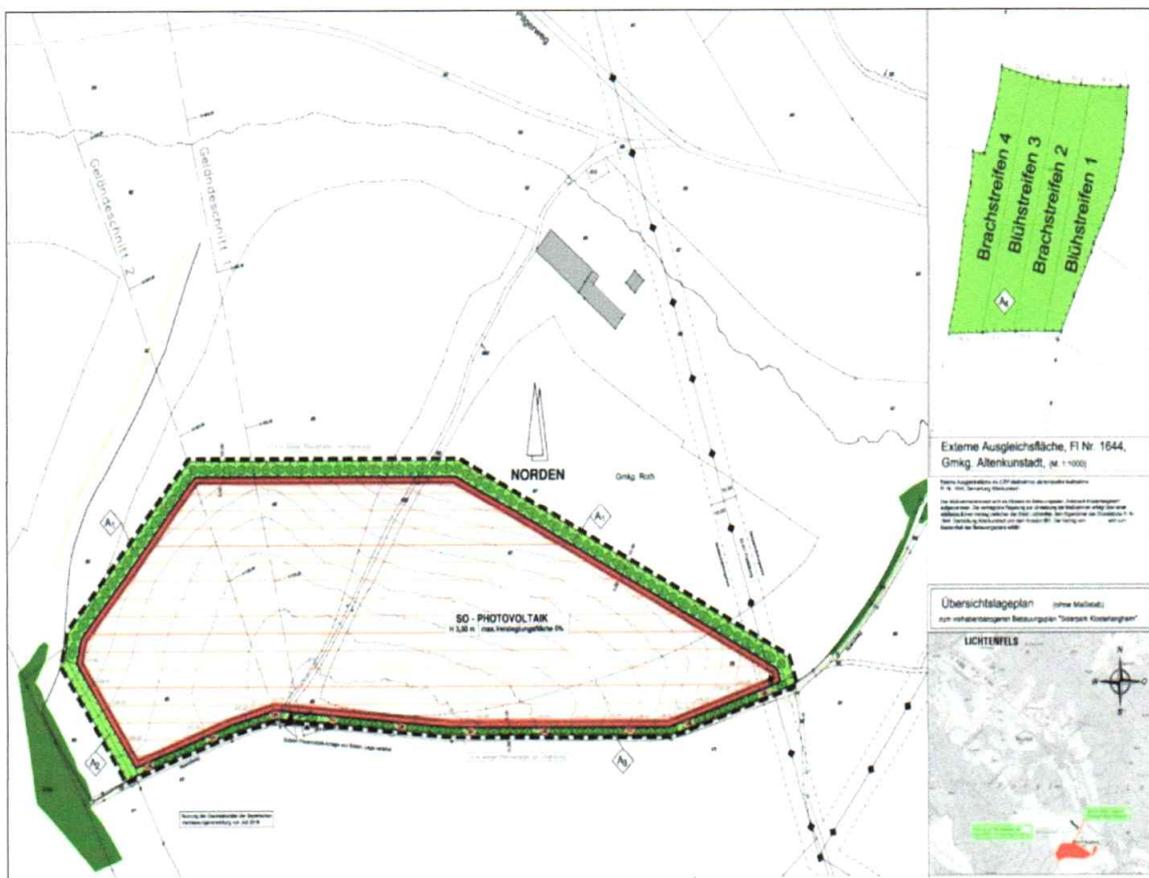
Der Stadtrat der Stadt Lichtenfels hat am 13.09.2021 den überarbeiteten Planentwurf Aufstellung eines **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) "Solaranlage Klosterlangheim"** mit 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt dargestellt.

Die folgenden Grundstücke sind betroffen: Der Geltungsbereich setzt sich wie folgt zusammen: Fl. Nr.965 TF, 968 TF, 962 TF, 964 TF 966/2 TF, 967 TF, Gemarkung Roth.

TF = Teilfläche

Die Größe beträgt 7,3 ha.



Die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) "Solarpark Klosterlangheim" und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht, liegen im Rahmen des Bauleitverfahrens im Zeitraum vom

23.09.2021 bis 25.10.2021

in der Stadtverwaltung Lichtenfels, Rathaus II, 1. Stock, Zimmer Nr. 53 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden erneut öffentlich aus. Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.lichtenfels.de einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lichtenfels, Marktplatz 1+5, 96215 Lichtenfels abgegeben werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über vorgebrachte Stellungnahmen entscheidet der Stadtrat der Stadt Lichtenfels.

Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Lichtenfels, den 15.09.2021

Amtstafel:

Angeschlagen 15.09.2021

Abgenommen: 26.10.2021


Stadtbaumeister Gerhard Pülz Dipl. Ing. (Univ.)